

# **BStGer BG.2005.14\_A vom 10. August 2005**

Bundesstrafgericht, 2005-08-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2005.14\\_A](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2005.14_A)

FR: TPF BG.2005.14\_A du 10 août 2005

IT: TPF BG.2005.14\_A del 10 agosto 2005

## **Regeste**

Revision des Entscheids des Bundesstrafgerichts BG.2005.5 vom 20. April 2005

## **Erwägungen**

### **E. 20**

Februar 2005 gegen das Obergericht des Kantons Bern und die Gerichtspräsidentin 14 des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen nicht eingetreten ist;

- der Gesuchsteller mit Eingabe vom 12. (recte: 10.) Mai 2005 bei der Beschwerdekammer sinngemäss die Revision des Entscheides vom 20. April 2005 und unter anderem den Ausstand mehrerer Richter (Emanuel Hochstrasser, Andreas J. Keller, Walter Wüthrich, Tito Ponti) und Gerichtsschreiberinnen (Joséphine Contu, Petra Williner) des Bundesstrafgerichts sowie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege beantragt (act. 1, S. 1 f.);

- die Beschwerdekammer mit Entscheid vom 5. Juli 2005 (Geschäftsnummer BA.2005.7) auf das Ausstandsbegehren nicht eingetreten ist und die Angelegenheit dem Präsidenten der Beschwerdekammer zur weiteren Überprüfung überwiesen hat (act. 2);

- das Bundesgericht auf eine dagegen erhobene Beschwerde des Gesuchstellers mit Urteil vom 26. Juli 2005 nicht eingetreten ist;

- damit in der eingangs erwähnten Besetzung über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege befunden werden kann;

- das Bundesstrafgericht einer bedürftigen Partei, deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, auf Antrag Befreiung von der Bezahlung der Gerichtskosten gewährt und ihr nötigenfalls einen Rechtsanwalt begeben kann (Art. 30 SGG i.V.m. Art. 245 BStP i.V.m. Art. 152 Abs. 1 und 2 OG);

- als aussichtslos nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen sind, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. hierzu sowie den nachfolgenden Erwägungen BGE 129 I 129, 135 f. E. 2.3.1; 128 I 225, 236 E. 2.5.3; 124 I 304, 306 f. E. 2c);

- massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde;

- 3 -

- eine Partei einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können soll, weil er sie nichts kostet;

- sich nach den Verhältnissen zur Zeit, zu der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird, beurteilt, ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen;
- der Gesuchsteller mit seinem Begehren in der Hauptsache sinngemäss die Revision des eingangs erwähnten Entscheides verlangt;
- die Revision eines Entscheides der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 31 Abs. 1 SGG i.V.m. Art. 136 ff. OG) nur aus den im Gesetz genannten Gründen zulässig ist;
- der Gesuchsteller in seiner Eingabe lediglich pauschale, nicht weiter substantiierte Vorwürfe erhebt, die das Vorliegen von Revisionsgründen als äusserst zweifelhaft erscheinen lassen;
- sich eine über die nötigen finanziellen Mittel verfügende Partei bei dieser Sachlage und vernünftiger Überlegung nicht zu einem Revisionsgesuch entschliessen würde;
- das Begehren des Gesuchstellers damit im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als aussichtslos beurteilt werden muss;
- das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege demgemäss abzuweisen ist, wobei die Frage nach der Bedürftigkeit des Gesuchstellers offen bleiben kann;
- dem Gesuchsteller mit vorliegender Entscheidung Frist bis 22. August 2005 zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 1'000.-- angesetzt wird, verbunden mit dem Hinweis, dass bei Säumnis auf das Revisionsgesuch nicht eingetreten wird;
- die Kosten des vorliegenden Entscheides bei der Hauptsache bleiben,

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.